

ANTRAG

Antragsteller*in: *Fabian Haslwanter, Elena Hofer, Gabriel Paulus, Laura Feldler, Annika Ordo, Helene Paar, Lian Schelkle, Manuel Grubmüller*

Tagesordnungspunkt: *8. Anträge zu den Rechtsnormen*

R1: Antrag zum Statut: Änderung der Vetorechte bei Bestellungen

Antragstext

1 **Änderung des Wortlautes der folgenden Paragraphen:**

2 **§6 (2) d.** Hochschulkoordinatoren können selbstständig Beauftragte für frei
3 wählbare Aufgabenbereiche an der jeweiligen Hochschule einsetzen. Gibt es einen
4 Landeskoordinator, ist dieser in die Beauftragung einzubinden. Der
5 Bundesvorstand ist über die geplante Beauftragung vorab in Kenntnis zu setzen.

6 **§6 (5) f.** Hochschulvorstände können mit einfacher Mehrheit Personen kooptieren,
7 sowie Beauftragte einsetzen. Der Bundesvorstand ist über geplante Kooptierungen
8 und Beauftragungen vorab in Kenntnis zu setzen.

9 **§7 (1)** Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann pro Bundesland ein
10 Landeskoordinator bestellt werden.

11 **§7 (2)** In Bundesländern mit mindestens zwei Hochschulkoordinatoren bzw.
12 Hochschulvorsitzenden können diese anstelle des Bundesvorstandes eine Person als
13 Landeskoordinator nominieren.

14 **§7 (5)** Landeskoordinatoren können selbstständig Beauftragte für
15 hochschulübergreifende Aufgabenbereiche im jeweiligen Bundesland einsetzen. Der
16 Bundesvorstand und die Hochschulgruppen sind über die geplante Beauftragung
17 vorab in Kenntnis zu setzen.

18 **Einfügen eines neuen Paragraphens:**

19 **§ 18 Vetorechte**

20 (1) Die Ausübung eines Vetorechts kann innerhalb von drei Wochen ab der

21 Bekanntgabe der geplanten Bestellung erfolgen.

22 (2) Ein Vetorecht darf nur aufgrund von Gründen, welche die bestellte oder
23 kooptierte Person betreffen, ausgeübt werden.

24 (3) Die Ausübung eines Vetorechts wird mit einer schriftlichen Begründung an das
25 bestellende oder kooptierende Organ, sowie an die bestellte oder kooptierte
26 Person gültig.

27 (4) Ein Vetorecht steht folgenden Organen zu:

28 a. Das Vetorecht bei der Bestellung von Hochschulbeauftragten obliegt dem
29 Bundesvorstand.

30 b. Das Vetorecht bei Kooptierungen durch Hochschulvorstände obliegt dem
31 Bundesvorstand.

32 c. Das Vetorecht bei der Bestellung von Landesbeauftragten obliegt einerseits
33 den im Bundesland ansässigen Hochschulgruppen und andererseits dem
34 Bundesvorstand.

35 d. Das Vetorecht bei der Bestellung von Landeskoordinatoren durch den
36 Bundesvorstand obliegt den im Bundesland ansässigen Hochschulgruppen mit
37 Zweidrittelmehrheit.

38 e. Das Vetorecht bei der Bestellung von Landeskoordinatoren durch die
39 Hochschulgruppen obliegt dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit.

40 f. Der Landesvorstand der Jungen liberalen NEOS kann bei der Bestellung eines
41 Landeskoordinator jedenfalls ein Veto einlegen.

42 Der bestehende §18 Auflösung der JUNOS Studierenden wird folglich zu §19

43 Der bestehende §19 Finanzstatut der JUNOS Studierenden wird folglich zu §20

44 Der bestehende §20 Abschließende Bestimmungen wird folglich zu §21